

05.12.88

EG - Fz - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zu den

Rahmenrichtlinien der Kommission der Europäischen Gemein-
schaften für Staatsbeihilfen zugunsten der Automobilindustrie
- Auf dem Wege zu einer umfassenden Politik gegenüber den
staatlichen Beihilfen im Kraftfahrzeugsektor -

Punkt der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Wirtschaftsausschuß, empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten begrüßt der Bundesrat grundsätzlich alle Maßnahmen, die zum Abbau bzw. zur Verhinderung von sektoralen Staatsbeihilfen dienen. Diese konservieren in der Regel überholte Branchenstrukturen und können dazu beitragen, den Wettbewerb innerhalb des gemeinsamen Marktes zu verzerren.

Ausgeliefert am 6. DEZ. 1988 ...

2. Der Bundesrat teilt die Auffassung der EG-Kommission über die große Bedeutung der Kraftfahrzeugindustrie für die Gemeinschaft und die dort beschäftigten Arbeitnehmer. Dies rechtfertigt aber nicht die von der EG-Kommission im Rahmen einer umfassenden, koordinierten und transparenten Strategie in Erwägung gezogene Verpflichtung zur Vorabnotifizierung aller Beihilfevorhaben zugunsten von Unternehmen der Automobilindustrie von einer bestimmten Größenordnung an. Der Bundesrat lehnt daher die von der Kommission als "Rahmenrichtlinie" bezeichnete Regelung in ihrer Gesamtheit ab.

Eine zusätzliche Prüfung bereits genehmigter Förderprogramme auf Konformität mit der aktuellen Kommissionspolitik und jährliche Berichte über alle Beihilfezahlungen an einen Wirtschaftszweig, der nicht zu den "sensiblen" Sektoren gehört, sind nach Auffassung des Bundesrates nicht hinnehmbar.

3. Für die Zulassung bzw. das Verbot von sektoralen Beihilfen müssen nach Auffassung des Bundesrates in den einzelnen Branchen grundsätzlich die gleichen Maßstäbe angelegt werden. Es ist daher nicht einsehbar, warum die EG-Kommission gerade für die Automobilindustrie ein verwaltungsaufwendiges und bürokratisches Beihilfereglement einführen will. Solche Maßnahmen stehen im Widerspruch zu den Bemühungen der EG-Kommission um Verwaltungsvereinfachung in der Gemeinschaft, die vom Bundesrat ausdrücklich begrüßt wurden - BR-Drucksache 280/88 (Beschluß) -.

Die Vorschriften in Artikel 92 ff. des EWG-Vertrages reichen nach Auffassung des Bundesrates vollkommen aus, um wettbewerbsverzerrende Beihilfen an einzelne Unternehmen bestimmter Branchen zu verbieten.

4. Der Bundesrat sieht keine Regelungslücke und damit auch keinen Regelungsbedarf. Beihilfen außerhalb von genehmigten Förderprogrammen bedürfen ohnehin einer vorherigen Einzelnotifizierung. Im übrigen sieht der Bundesrat für den Fall, daß Rahmenregelungen im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen als erforderlich angesehen werden sollten, Artikel 94 des EWG-Vertrages als einschlägige Rechtsgrundlage an.
5. Nachdrücklich lehnt der Bundesrat die Absicht der EG-Kommission ab, auch für Beihilfen zugunsten der Automobilindustrie im Rahmen von bereits genehmigten Regionalprogrammen sowie von Forschungs-, Entwicklungs- oder Umweltschutzprogrammen, eine Vorabnotifizierung vorzusehen. Nachdem auf Betreiben der EG-Kommission bereits die regionalen Fördergebiete reduziert und die Förderhöchstsätze abgesenkt wurden, sind von den deutschen Regionalbeihilfen und auch von den übrigen durch die EG-Kommission genehmigten Programmen mit Sicherheit keine Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des gemeinsamen Marktes zu befürchten. Dies gilt auch für eine eventuelle Förderung von Automobilunternehmen.

6. Der Bundesrat sieht die akute Gefahr, daß schon mit Einführung der Rahmenregelung in der zur Zeit diskutierten Form auch Zulieferunternehmen mit einbezogen werden. Nach der vorgelegten Definition werden nämlich zur Kraftfahrzeugindustrie neben Betriebsstätten für Montage und Komponentenherstellung ebenfalls die Produzenten sogenannter "Hauptbestandteile" für das Automobil gezählt.

Eine zusätzliche Gefahr sieht der Bundesrat in der möglichen Einbeziehung weiterer Zulieferteile für die Automobilherstellung. Die sich daraus ergebenden Abgrenzungsprobleme würden eine praktikablere Handhabung der Richtlinie erst recht unmöglich machen.

Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, daß die Zulieferindustrien ganz Überwiegend aus kleinen und mittleren Unternehmen bestehen.

7. Von einer Verwirklichung der Kommissionsvorstellungen befürchtet der Bundesrat eine bürokratische und nicht zuletzt deshalb ineffiziente Reglementierung eines wichtigen Wirtschaftszweiges. Er sieht die Gefahr, daß mit dieser Rahmenregelung eine weitere Präjudizierung auch für andere Sektoren geschaffen würde und über die Beihilfepolitik der Ansatz für eine sektorale Steuerung der Regionalförderung und der übrigen Wirtschaftsförderung, darüber hinaus aber auch der gesamten Wirtschaft durch die Kommission gegeben wäre. Der Bundesrat lehnt eine so verstandene Beihilfepolitik auch aus grundsätzlichen ordnungspolitischen Erwägungen entschieden ab. Bezüglich der eigenständigen Regionalpolitik der Länder verweist er auf seine früheren Beschlüsse - BR-Drucksachen 367/87 (Beschuß) und 121/88 (Beschuß) -.

...

8. Der Bundesrat hat sich wiederholt dafür ausgesprochen, die Gemeinschaft nach außen hin nicht abzuschotten. Insofern dürfen auch gegen Hersteller aus Drittländern keine Maßnahmen ergriffen werden, wenn diese in Gebieten der Gemeinschaft investieren.
9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, der Rahmenregelung für die Automobilindustrie nicht zuzustimmen und dem Bundesrat über den Fortgang der Verhandlungen zu berichten.

B

Der Finanzausschuß

hat von einer Empfehlung an den Bundesrat abgesehen.